

**1. Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Eisenberg
vom 14.08.2019**

Der Verbandsgemeinderat Eisenberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 1 entfällt Absatz 6.
~~(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.~~

2. In § 3 ergeben sich folgende Änderungen.
Nr. 6: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ~~im Rahmen der Haushaltsansätze~~ bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

3. In § 4 ergeben sich folgende Änderungen aufgrund der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes:

Nr. 2: „im Einzelfall“ wird ersetzt durch „je Auftrag“:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € *je Auftrag*.
Nr. 5. und Nr. 6 werden zusammengefasst zu Nr. 4:
Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €

4. In § 6 Abs. 4 wird ergänzt: Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6
Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.
In Abs. 6 wird entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt:

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf *einschließlich der nach Absatz 2 abgegoltenen Sitzungen* jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

5. In § 8 entfällt Absatz 4 entsprechend der Mustersatzung. Die Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

~~(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.~~

6. In § 9 (2) Nr. 1, 2 und 4 und (4) wird jeweils „ehrenamtliche/n“ bei der entsprechenden Bezeichnung ergänzt.

In Absatz 4 wurde die Aufwandsentschädigung jeweils im Rahmen der FeuerwEntschV angepasst. Alle Werte wurden wie folgt erhöht:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den *ehrenamtlichen* Wehrleiter der Verbandsgemeinde Eisenberg 225,00 €
sowie einen Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 7,23 €
2. den *ehrenamtlichen* Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 135,00 €
3. dem Stellvertretenden *ehrenamtlichen* Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 96,00 €
4. den *ehrenamtlichen* Wehrführer der Feuerwehr Kerzenheim 80,00 €
5. den *ehrenamtlichen* Wehrführer der Feuerwehr Ramsen 80,00 €
6. die *ehrenamtlichen* Gerätewarte der Feuerwehr Eisenberg 90,00 €
7. die *ehrenamtlichen* Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 90,00 €
8. *ehrenamtliche* Gerätewarte der Feuerwehren Kerzenheim und Ramsen 60,00 €
9. dem Gruppenführer und Gerätewart Rosenthal 70,00 €
10. die Jugendfeuerwehrwarte 36,16 €
11. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 90,00 €
und
12. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80,00 €

In (5) Satz 3 ergibt sich folgende Änderung:

Der Stundensatz beträgt 10,00 €.

7. In § 10 wird folgendes als Absatz 1 und Absatz 2 festgesetzt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend:

(1) Nach § 2 Abs. 6 GemO obliegt den Gemeinden die Aufgabe den Verfassungsauftrag der Gleichstellung zu verwirklichen. Daher wurde durch Beschluss eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Fraktionsarbeit.

(3) Über die Einrichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einzelfall.

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Eisenberg (Pfalz), den 14.08.2019

gez.
(Frey)
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).